

Regeln für die externe Nutzung des Schulgebäudes

Abschnitt I. des Konzeptes gilt 1:1 auch für Schulgebäude, d. h. folgende Regeln sind zu beachten:

1. Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

2. Folgende Personen dürfen das Schulgebäude nicht betreten:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion*
- Personen mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen*
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere*
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen*

3. Die Teilnehmer/innen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Sollten Teilnehmer/innen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Schulgebäude zu verlassen.

4. Bei einer stabilen 7-Tage-Infektionsinzidenz von unter 35 sind keine Einschränkungen für die Teilnehmer/innen gegeben.

5. Ab einer 7-Tage Infektionsinzidenz von über 35 gilt der 3G-Grundsatz. Es dürfen das Schulgebäude nur Personen betreten, die nachweislich vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Akzeptiert werden POC-Antigentests (nicht älter als 24 Stunden), PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) oder Selbsttests. Die Selbsttests müssen vor Ort durchgeführt werden und sind zwingend vom Kursverantwortlichen zu kontrollieren.

6. Die Nutzer des Schulgebäudes haben beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, inklusive WC-Anlagen, eine OP-Maske oder FFP2-Maske zu tragen. Bei der Ausübung der Aktivität kann die Maske abgenommen werden.

7. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmer/innen und Betreuer zu ermöglichen, wird die Führung einer Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der Anwesenden und Zeitraum des Aufenthaltes empfohlen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Teilnehmer/innen sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

8. Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen erfolgt täglich.

9. Während den Trainingseinheiten/-kursen ist dafür zu sorgen, dass ein dauerhafter Frischluftaustausch stattfinden kann. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Falls dies z. B. wetterbedingt nicht umsetzbar ist, sind regelmäßige Lüftungspausen (alle 20 Minuten „Stoßlüften“ für 5 Minuten) zu gewährleisten.